

Werte Besucher!

Sie haben eine Aufenthaltsgenehmigung zu einem Besuch in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten und werden dabei unsere Staatsgrenze passieren. Um eine schnelle und unkomplizierte Grenzabfertigung auch in Ihrem eigenen Interesse zu gewährleisten, informieren Sie die nachfolgenden Bemerkungen über einige Verfahrensfragen.

Widmen Sie diesen Bemerkungen bitte die notwendige Aufmerksamkeit.

Einreise

Entsprechend der Anordnung des Ministers der Finanzen vom 25. 11. 1964 ist für Personen, die im privaten Reiseverkehr in die DDR einreisen, pro Person und Aufenthaltstag ein verbindlicher Mindestumtausch von 5,- DM West im Verhältnis 1:1 gegen Mark der Deutschen Notenbank festgelegt. Hierdurch werden Sie in die Lage versetzt, erforderliche und auch unvorhergesehene Ausgaben während Ihres Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik zu bestreiten.

An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Aufenthaltstag.

Besucher im Rentenalter sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind von diesem verbindlichen Mindestumtausch ausgenommen. Als Besucher im Rentenalter gelten weibliche Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres und männliche Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner sind den Altersrentnern gleichgestellt.

Ferner findet dieser verbindliche Mindestumtausch nach der vorstehenden Regelung nicht für solche Besucher Anwendung, die im Besitz von Vouchern des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik sind oder an einer vom Reisebüro organisierten Touristikreise teilnehmen.

Besucher der Leipziger Messen sind ebenfalls von dieser Regelung ausgenommen. Für diese gelten hinsichtlich des Mindestumtausches besondere Bestimmungen.

Im Interesse einer schnellen Abfertigung an den Grenzübergängen empfehlen wir, den Umtausch bei den Wechselstellen der Deutschen Notenbank auf den größeren Umsteigebahnhöfen bzw. am oder in der Nähe des Besuchsorts vorzunehmen. Dieser Umtausch hat vor der polizeilichen Anmeldung zu erfolgen. Auskunft über die nächsten Wechselstellen erhalten Sie durch Aushänge auf allen Bahnhöfen, bei allen Bankinstituten, den Räten der Städte oder dem Rat der Gemeinde Ihres Besuchsortes.

Außerdem besteht auch die Möglichkeit, in den Wechselstellen der Deutschen Notenbank in unbeschränkter Höhe Mark der Deutschen Notenbank gegen DM-West oder Zahlungsmittel anderer Staaten zu erwerben. Die von den Wechselstellen der Deutschen Notenbank empfangenen Umtauschbescheinigungen bitten wir, bis zur Wiederausreise sorgfältig aufzubewahren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ist die illegale Einfuhr von Mark der Deutschen Notenbank nicht gestattet. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Es bleibt Ihnen überlassen, welche persönlichen Gegenstände, wie zum Beispiel Foto-, Film- und Radioapparate, Schmuck aus Edelmetallen und Edelsteinen, Pelz- und Lederbekleidung oder andere Wertgegenstände mitgebracht werden. Wir bitten aber, diese Gegenstände in der vorgedruckten Erklärung über mitgeführte Waren und Zahlungsmittel aufzuführen.

Die aufgeführten Wertgegenstände sind bei der Ausreise wieder vorzuweisen und dürfen weder verkauft, vertauscht, verschenkt noch verpfändet werden.